

(VII.) 1232 seinem Vater in Cividale leisten mußte, „corporaliter“ abgelegt wurde, versteht sich von selbst.¹¹⁵ In der Überlieferung stellt es einen Sonderfall dar, der indessen in den „Niederungen des Alltags“ gar nicht selten gewesen sein mag, daß Friedrich I. 1177 zwei Beauftragte zu dem Patriarchen Ulrich von Aquileia schickte, um im Namen des Kaisers ein Gelddarlehen aufzunehmen, notfalls mit eidlicher Sicherung.¹¹⁶

Einen interessanten Sonderfall stellt der Mainzer Reichslandfriede vom 6. Januar 1103 dar. Diese Einung wurde von Heinrich IV. *sua manu* bekräftigt und in Gültigkeit gesetzt; auch die Erzbischöfe und Bischöfe verzichteten auf eine eidliche Bestätigung, sondern verpflichteten sich nur durch Handschlag, ihn zu beachten. Dagegen ist eigens bezeugt, daß mit sämtlichen Laienfürsten und weltlichen Magnaten zusammen der Königssohn Heinrich (V.) den Friedensbund beschwor.^{116 a}

Eine eigene Gruppe stellen die Eide dar, welche im Zusammenhang mit Heiratsprojekten geschworen wurden. Leider sind wir für die Frühzeit schlecht informiert. Bezüglich Otto I., Otto II., Heinrich III. und Heinrich IV., die sich erst nach der Krönung verehelichten oder neu vermählten, liegen m. W. keine Quellennachrichten vor. Dagegen ist von Heinrich V. überliefert, daß sowohl er wie König Heinrich I. von England die Verbindung mit dessen Töchter Mathilde öffentlich beschwor.¹¹⁷ Während die Vorgeschichte der Ehe Barbarossas mit Beatrix von Burgund weithin im Dunkeln bleibt, wissen wir von der Verlobung Heinrichs VI. mit Konstanze von Sizilien, daß sie am 29. Oktober 1184 zu Augsburg beiderseits beendet wurde.¹¹⁸ Dabei dürfte der anwesende Herrscher den Schwur jeweils „corporaliter“ geleistet haben – im Schwabenspiegel wird darauf ausdrücklich Bezug genommen und diese Praxis als rechtens bezeichnet¹¹⁹ –, während die Gesandtschaft des abwesenden Königs naturgemäß „in anima eius“ schwor. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang die Bekräftigung des Heiratsvertrages zwischen dem Staufer Herzog Konrad von Rothenburg und der Infantin Berengaria von Kastilien vom April 1188:¹²⁰

¹¹⁵) Vgl. Reg. Imp. V nr. 4229 a, 4231, 4278; J.-L.-A. Huillard-Bréholles 4 S. 952.

¹¹⁶) D F I 679.

^{116 a}) MGH Const. 1, Nr. 74, S. 125; in der chronikalischen Überlieferung (Annales Augustani, MGH SS 3, S. 135) heißt es dagegen: *Heinricus imperator ... regnum per quadriennium cum iuramento pacificari constituit.*

¹¹⁷) G. Meyer von Knonau (wie Anm. 45) 6 (1907) S. 117 mit Anmerkung 10.

¹¹⁸) Reg. Imp. IV, 3 nr. 2 k.

¹¹⁹) *und ob er eine frouwen zer é nimet, daz hoeret hiezuo niut; swie dicke daz geschicht, daz er dez sweret, wan daz ist reht*; Schwabenspiegel (wie 15) c. 122.

¹²⁰) Vgl. P. R a s s o w, Der Prinzgemahl, Ein Pactum matrimoniale aus dem Jahr 1188 (1950).